EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/0818(CNS)

28.9.2005

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses durch den Rat betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Berufsverboten in der Europäischen Union aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder
(14207/2004 – C6-0244/2004 – 2004/0818(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Boguslaw Sonik

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses durch den Rat betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Berufsverboten in der Europäischen Union aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder
(14207/2004 – C6-0244/2004 – 2004/0818(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Initiative des Königreichs Belgien (14207/2004)[1],

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a des EU-Vertrags,

– in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zur vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0244/2004),

– gestützt auf die Artikel 93, 51, 41, Ziffer 4 und Artikel 35 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2005),

1. billigt die Initiative des Königreichs Belgien in der geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative des Königreichs Belgien entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung und dem Parlament des Königreichs Belgien und den Regierungen und Parlamenten der anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Von dem Königreich Belgien vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 ***Buchstabe*** a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,	gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 ***Buchstaben*** a ***und c*** und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

Begründung

Mit dem Instrument werden zweierlei Ziele verfolgt: Erstens soll der Zugang zu Informationen über Berufsverbote verbessert werden (insbesondere über die Pflichtregistrierung von Verboten im Strafregister), und zweitens soll die Vollstreckung von Berufsverboten zwingend vorgeschrieben werden.

Da in den EU-Mitgliedstaaten ein unterschiedliches Strafrecht gilt, ist es nötig, ein gewisses Maß an Vereinbarkeit der Vorschriften für strafrechtliche Verurteilungen sicherzustellen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 5

(5)	(5) ***Da es innerhalb eines Mitgliedstaats und innerhalb der Europäischen Union eine breite Palette von möglichen Berufsverboten aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen gibt und die Art und die Methoden der Anwendung dieser Sanktionen in erheblichem Umfang voneinander abweichen können, sollte den Bereichen Vorrang gegeben werden, in denen bereits eine gemeinsame Grundlage zwischen den Mitgliedstaaten vorhanden ist.***
Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie und ganz besonders die Verhütung der Gefahr von Wiederholungstaten in diesem Bereich muss für die Union vorrangiges Ziel sein. Mit dem Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie ist in diesem besonderen Bereich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ein Mindestkonzept der Union für diese Straftaten festgelegt	Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie und ganz besonders die Verhütung der Gefahr von Wiederholungstaten in diesem Bereich muss für die Union vorrangiges Ziel sein. Mit dem Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie ist in diesem besonderen Bereich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ein Mindestkonzept der Union für diese Straftaten festgelegt

worden, und zwar insbesondere was die Art der Sanktionen und der Berufsverbote betrifft, die durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften vorzusehen sind. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung muss auf das ausdrücklich im Rahmenbeschluss vorgesehene vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden beruflichen Tätigkeit anwendbar sein, wenn dieses Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer der Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie verhängt wurde.	worden, und zwar insbesondere was die Art der Sanktionen und der Berufsverbote betrifft, die durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften vorzusehen sind. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung muss auf das ausdrücklich im Rahmenbeschluss vorgesehene vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden beruflichen Tätigkeit anwendbar sein, wenn dieses Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer der Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie verhängt wurde.

Begründung

Die Bereitschaft des Mitgliedstaats zur Zusammenarbeit ist erforderlich für jegliche verstärkte Zusammenarbeit in Strafsachen. Eine bestehende gemeinsame Basis ist von grundlegender Bedeutung für die weitere Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 3
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit jedes Berufsverbot im Strafregister eingetragen wird.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit jedes Berufsverbot ***nach Artikel 2 Buchstabe c*** im Strafregister eingetragen wird.

Begründung

Berufsverbote, auf die dieser Rahmenbeschluss Anwendung finden wird, sind in Artikel 2 Buchstabe c festgelegt.

Änderungsantrag 4
Artikel 4 Absatz 1

1. Übermittelt die Zentralbehörde des Entscheidungsstaats einem anderen Mitgliedstaat aufgrund internationaler Regeln für die Rechtshilfe in Strafsachen Auskünfte aus dem Strafregister, so gibt sie in dem Strafregisterauszug das	1. Übermittelt die Zentralbehörde des Entscheidungsstaats einem anderen Mitgliedstaat aufgrund internationaler Regeln für die Rechtshilfe in Strafsachen Auskünfte aus dem Strafregister, so gibt sie ***von den*** in dem Strafregisterauszug

Berufsverbot an.	***enthaltenen Informationen unter anderem*** das Berufsverbot an.

Begründung

Die von der Zentralbehörde des Entscheidungsstaates erteilten Informationen müssen sich nicht notwendigerweise auf Berufsverbote beschränken, sondern können auch weitere Informationen über die Vorstrafen des Straftäters beinhalten.

Änderungsantrag 5
Artikel 7 Titel

Gründe für die Versagung der Anerkennung ***oder*** der Vollstreckung	Gründe für die Versagung der Anerkennung**,** der Vollstreckung ***oder für die Anpassung des Berufsverbots***

Begründung

Ein Mitgliedstaat hat auch die Möglichkeit, ein erklärtes Berufsverbot anzupassen.

Änderungsantrag 6
Artikel 7 Buchstabe c a (neu)

	(ca) wenn die Straftat, die dem Berufsverbot zugrunde liegt, in dem Vollstreckungsstaat unter eine Amnestie fällt.

Begründung

Der Amnestie in einem anderen Mitgliedstaat ist Rechnung zu tragen. (Anwendung des „ne bis in idem“-Prinzips).

Änderungsantrag 7
Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

	1a. Überschreitet die Dauer des Berufsverbots das in den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats für die gleiche Straftat vorgesehene Höchstmaß, so wird die Dauer des vollstreckten Berufsverbots auf dieses Höchstmaß verkürzt.

Begründung

Angesichts der Souveränität der Mitgliedstaaten in Strafsachen ist es erforderlich, den Rechtsvorschriften für die Strafvollstreckung in den verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Wird der Absatz angenommen, so ist der vorstehende Absatz als Absatz 1 zu betrachten.

Änderungsantrag 8
Artikel 8 Absatz 2

2. Überschreitet die Dauer des Berufsverbots das in den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats für die gleiche Straftat vorgesehene Höchstmaß, so wird die Dauer des vollstreckten Berufsverbots auf dieses Höchstmaß verkürzt.	***entfällt***

Begründung

Der Fall ist bereits in Artikel 7 zweiter Spiegelstrich vorgesehen.

Änderungsantrag 9
Artikel 9 Ziffer 1

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit eine verurteilte Person gegen die Anerkennung und Vollstreckung eines Berufsverbots nach Artikel 6 einen Rechtsbehelf ***ohne aufschiebende*** Wirkung einlegen kann. Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staats einzulegen.	1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit eine verurteilte Person gegen die Anerkennung und Vollstreckung eines Berufsverbots nach Artikel 6 einen Rechtsbehelf ***mit aufschiebender*** Wirkung einlegen kann. Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staats einzulegen.

Begründung

Ein Rechtsbehelf, durch den die Wirkungen unterdrückt werden, würde die Vollstreckung des Berufsverbots bis zu einem neuen Beschluss aussetzen. Dies würde unerwünschte Auswirkungen auf die Wirksamkeit des erklärten Berufsverbots haben.